von 500 000 Mark mit Frist bis zum 31. Dezember 1924 zu den Materialkosten empfohlen unter der Bedingung, daß die Gemeinde zusammen mit dem Zweckverbande und unter Heranziehung jeglicher heute zur Verfügung stehender Fonds für die restliche Finanzierung aufkommt.

Anlage 11.
(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
Satzung des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz.

Das Rheinische Landesamt für Arbeitsvermittlung wurde auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 durch den preußischen Minister für Handel und Gewerbe am 2. November 1922 durch seine in der Anlage beigefügten Ausführungsbestimmungen zum Reichsarbeitsnachweisgesetz Artikel 1, Ziffer 7 errichtet und durch Artikel 1, Abs. 3 dieser preußischen Ausführungsbestimmungen dem Provinzialverband der Rheinprovinz angeschlossen, der die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes als Selbstverwaltungsangelegenheit führt. Diese Regelung hat der Organisation der Arbeitsvermittlung in der Rheinprovinz die gesetzliche Grundlage, gegeben und eine jahrzehntelange Entwicklung zu ihrem Ziele geführt. Im Jahre 1897 schlossen sich die öffentlichen, kommunalen Arbeitsnachweise des Regierungsbezirks Düsseldorf, des industriereichsten Wirtschaftsgebietes der Provinz, zu dem Verband zur „Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf" zusammen. Erst viel später erwog man in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz den Zusammenschluß der Arbeitsnachweise. Am 24. März 1911 wurde durch die Gründung des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes die Arbeitsvermittlung in der Rheinprovinz einheitlich zusammengefaßt. Nach dem Kriege regelte die Reichsregierung die öffentliche Arbeitsvermittlung auf Grund der Demobilmachungsbestimmungen durch die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918. In Ausführung dieser Anordnung des Reiches erließ der preußische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 12. September 1919 die Verordnung über Arbeitsnachweise und am 18. März 1919 den Erlaß über die Einrichtung von Berufsämtern. Die preußische Verordnung über Arbeitsnachweise sah im § 17 die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise in Provinzialämtern für Arbeitsnachweise vor, die an die Provinzialverwaltungen angeschlossen werden sollten. In seiner Sitzung am 10. Dezember 1919 beschloß der Provinzialausschuß die Errichtung des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz mit dem Sitz in Düsseldorf, das dadurch Rechtsnachfolger des am 22. Oktober 1919 aufgelösten Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes wurde. In der gleichen Sitzung genehmigte der Provinzialausschuß die Satzung des Landesarbeitsamtes. Mit der Errichtung des Landesberufsamtes gemäß dem Erlaß vom 18. März 1919 befaßte sich die Kriegskommission des Provinzialausschusses in der Sitzung vom 9. Mai 1919 und der Provinzialausschuß in den Sitzungen am 24. September und 8. Oktober 1919. Die Errichtung des Landesberufsamtes mit dem Sitz in Düsseldorf und seine Satzung wurden beschlossen. Das Landesarbeitsamt und das Landesberufsamt wurden zu dem Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz unter einem Vorsitzenden und Geschäftsführer zusammengefaßt. Durch das Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes am 1. Oktober 1922 wurden die bisherigen, rechtlichen Grundlagen des Landesarbeits- und Berufsamtes aufgehoben. Da die preußischen Ausführungsbestimmungen zu § 16 und § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes erst am 2. November 1922 erlassen wurden, war zunächst eine Lücke vorhanden. In dieser Zeit hat selbstverständlich das bisherige Landesarbeits- und Berufsamt die Geschäfte weitergeführt.

Um dem neuerrichteten Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz die rechtliche Grundlage für seine Tätigkeit zu geben, muß die Verfassung gemäß § 18 und § 62 des Arbeitsnachweisgesetzes geregelt werden. Die Verfassung (Satzung) wird nach Artikel 2, Abs. 4 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom Provinzialverband erlassen. Nach § 18 des Arbeitsnachweisgesetzes hat der Reichsarbeitsminister das Recht, Grundsätze für die Verfassung der Landesarbeitsämter aufzustellen. Von diesem Recht wird er keinen Gebrauch machen, wie die Reichsarbeitsverwaltung am 21. Dezember 1922 mitteilte. In ihrem Schreiben führte sie aber eine Anzahl Bestimmungen an, deren Aufnahme in die Satzung zweckdienlich sei. Diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bestimmungen sind in den nachstehenden Satzungsentwurf hineingearbeitet worden. Um die Einheitlichkeit herzustellen, hat die Konferenz der preußischen Landesarbeitsämter einen Satzungsentwurf aufgestellt, der den Verhältnissen der Rheinprovinz angepaßt und dem vorläufigen Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes, der in der Zeit von dem Inkrafttreten des Arbeitsnachweisgesetzes bis zum Erlaß der Satzung und der Bestellung des endgültigen Verwaltungsausschusses interimistisch als Organ der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Geschäfte führt, vorgelegt wurde. Der nachstehende Satzungsentwurf wurde von dem vorläufigen Verwaltungsausschuß in der Sitzung vom 3. März 1923 einstimmig angenommen. Ueber die Zahl der Beisitzer haben eingehende Verhandlungen mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Errichtungsgemeinden stattgefunden, die sich auf je 9 Beisitzer für die genannten drei Gruppen einigten.

Mit Rücksicht auf die lange Hinausschiebung der Tagung des Provinziallandtages war es nicht angängig, das Landesarbeits- und Berufsamt, solange ohne verfassungsmäßige Grundlage zu lassen. Infolgedessen hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 8. Mai beschlossen, die beiliegende Satzung schon, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den Provinziallandtag, mit Wirkung vom 15. Mai an in Kraft zu setzen. Es wird vorgeschlagen, daß der Provinziallandtag dieses Verfahren dadurch genehmigt, daß auch er als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Satzung mit rückwirkender Kraft den 15. Mai festsetzt.

Der Provinzialausschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle die Verfassung des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz durch anliegende Satzung mit Wirkung vom 15. Mai 1923 an regeln."

Düsseldorf, den 8. Mai 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender.

Dr. Horion, Landeshauptmann.

Satzung
für das Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz (Landesamt für Arbeitsvermittlung).

Dem auf Grund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (R.G.Bl. I. S. 657) und durch Artikel 1 Nr. 7 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 (Deutscher Reichs- und preußischer Staatsanzeiger vom 9. November 1922, Nr. 254 und Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 237) errichteten Rheinischen Landesamt für Arbeitsvermittlung in Düsseldorf wird hiermit gemäß Artikel 2, Abs. 3 der bezeichneten Ausführungsbestimmungen vom Provinzialverbande der Rheinprovinz durch Beschluß des Rheinischen Provinziallandtages vom 27. Juni 1923 seine Verfassung durch die nachstehende Satzung gegeben:

Sitz, Verwaltungsbezirk, Name.

§ 1. Das mit dem Sitze in Düsseldorf für das Gebiet der Rheinprovinz errichtete Landesamt für Arbeitsvermittlung führt die Bezeichnung „Landesarbeits- und Berufsamt der Rheinprovinz" (Landesamt für Arbeitsvermittlung).

Aufgaben des Landesarbeits- und Berufsamtes.

§ 2. Die Aufgaben des Landesarbeits- und Berufsamtes werden bestimmt durch die in Frage kommenden Gesetze und Verordnungen des Reiches und des Staates. Nach dem Arbeitsnachweisgesetz hat das Amt insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die fachliche Aufsicht über die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Entscheidung über die gegen diese vorgebrachten Beschwerden,
2. die Mitwirkung bei der Einrichtung und beim Ausbau der öffentlichen Arbeitsnachweise,
3. die Beobachtung des Arbeitsmarktes,
4. den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zwischen sämtlichen Arbeitsnachweisen,
5. die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach den vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung und der obersten Landesbehörde erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
6. die Förderung der Aus- und Fortbildung der in den öffentlichen Arbeitsnachweisen beschäftigten Personen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7. die Aufsicht über die nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, die nicht Arbeitsnachweisämter im Sinne des A.N.G. sind,
8. die Aufsicht über die gewerbsmäßigen Stellenvermittler.

Außer den Aufgaben, die einem Landesamt für Arbeitsvermittlung auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes übertragen werden können, kann die Provinzialverwaltung mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesarbeits- und Berufsamtes ihm weitere, mit seinem Aufgabenkreis zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

Anschlußbehörde, Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung des Landesarbeits- und Berufsamtes ist nach Artikel 1 Abs. 3 der preußischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 dem Provinzialverband der Rheinprovinz als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen und wird durch die Organe des Provinzialverbandes (Provinziallandtag, Provinzialausschuß, Landeshauptmann) nach Maßgabe der Provinzialordnung geführt, soweit nicht die Zuständigkeit der besonderen Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes gegeben ist.

Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes.

§ 4. Die Organe des Landesarbeits- und Berufsamtes sind:
1. der Verwaltungsausschuß (§ 19 des A.N.G.),
2. der Vorsitzende (§ 20 des A.N.G.),
3. der Geschäftsführer (§ 23 des A.N.G.),
4. die Fachausschüsse (§ 33 des A.N.G.).

Verwaltungsausschuß, Zusammensetzung.

§ 5. 1. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeits- und Berufsamtes besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeits- und Berufsamtes oder seinem Stellvertreter und je 9 Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesarbeits- und Berufsamtes als Beisitzern. Unter den Beisitzern oder deren Stellvertretern sollen sich Frauen befinden (§ 19 A.N.G.).

2. Die Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesarbeits- und Berufsamtes sollen möglichst folgendermaßen vertreten sein:
a) die Großstädte über 100 000 Einwohner durch vier Vertreter,
b) die kreisfreien Städte unter 100 000 Einwohner durch einen Vertreter,
c) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch zwei Vertreter,
d) die Landkreise durch zwei Vertreter.

3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil. Ihm ist auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu geben.

4. Der Oberpräsident und der Provinzialausschuß der Rheinprovinz können Beauftragte mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses senden.

5. Der Verwaltungsausschuß kann beschließen, Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einzuladen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Sachverständige zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einladen, über deren Anhörung der Verwaltungsausschuß entscheidet.

Amtsdauer des Verwaltungsausschusses.

§ 6. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers oder Stellvertreters wird der Ersatzmann für den Rest der Amtszeit bestellt.

Sind im Falle des § 10, Abs. 5, drei ordnungsmäßig einberufene Sitzungen in der gleichen Beschwerdesache beschlußunfähig, so erlischt mit der 3. Sitzung die Amtsdauer des Verwaltungsausschusses, und es findet Neubestellung des Verwaltungsausschusses statt. Das gleiche tritt im Falle des § 10, Abs. 6 ein, falls auch bei zusätzlicher, schriftlicher Abstimmung weniger als zwei Drittel der Beisitzer abstimmen.

Beisitzer.

§ 7. 1. Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die in den Verwaltungsausschuß berufenen Einzelpersonen und nicht die Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder die Errichtungsgemeinde, als deren Vertreter die Mitglieder in den Verwaltungsausschuß berufen sind. Jedoch erlischt die Mitgliedschaft eines Beisitzers oder Stellvertreters, sobald die wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder die Errichtungsgemeinde dem Verwaltungsausschuß mitteilt, daß die Eigenschaft, auf Grund deren der Beisitzer oder Stellvertreter vorgeschlagen wurde, insbesondere seine dienstliche Stellung oder die Zugehörigkeit zu der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde, die ihn benannt hatte, beendigt ist.

2. Die Beisitzer und Stellvertreter können auf eigenen Antrag aus dem Verwaltungsausschuß ausscheiden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die Mitgliedschaft des Beisitzers im Verwaltungsausschuß oder seines Stellvertreters erlischt mit dem Tode, oder, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Bestellbarkeit nach § 22 (§ 10) des A.N.G.) ausschließen. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet bei Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertretern der Oberpräsident der Rheinprovinz, bei Vertretern der Errichtungsgemeinde der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
4. Wird eine im Verwaltungsausschuß vertretene wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer aufgelöst oder verliert sie durch Spaltung oder Austritt die Hälfte ihrer Mitglieder oder wird eine Errichtungsgemeinde aufgelöst, oder in ihrer bisherigen Zusammensetzung wesentlich verändert, so scheiden die von ihnen benannten Beisitzer und Stellvertreter aus dem Verwaltungsausschuß aus. Die Mitgliedschaft dieser Beisitzer erlischt mit der Feststellung des Verwaltungsausschusses, daß die Voraussetzungen für das Ausscheiden gegeben sind.
5. Im Falle des § 7, Absatz 1, 2 und 3 schlägt die wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder die Errichtungsgemeinde, die den ausgeschiedenen Beisitzer oder Stellvertreter benannt hatte, den neu zu bestellenden Beisitzer oder Stellvertreter vor.
6. Im Falle des § 7, Abs. 4 beschließen bei ausscheidenden Arbeitgeberbeisitzern oder -stellvertretern die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsausschuß in besonderer Sitzung, welche Organisation zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern ist, das gleiche gilt für die Vertreter der Arbeitnehmer und Errichtungsgemeinden.

Berufung des Verwaltungsausschusses

§ 8. Die Berufung des Verwaltungsausschusses erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und möglichst 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich gemäß § 22, Abs. 1 und § 12 des A.N.G. durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes nach Bedürfnis; sie muß erfolgen, wenn ein Drittel der Beisitzer es verlangt.

Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer.

§ 9. 1. Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes und sein Stellvertreter werden nach den Vorschriften des A.N.G. und seiner Ausführungsbestimmungen bestellt.
2. Dasselbe gilt von dem Geschäftsführer des Landesarbeits- und Berufsamtes.
3. Der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes oder sein Stellvertreter ist Vorsitzender des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, des Beirats für Berufsberatung und der Direktorenausschüsse.
4. Der Provinzialausschuß ist befugt, dem Geschäftsführer des Landesarbeits- und Berufsamtes die Vertretung des Vorsitzenden zu übertragen.
5. Der Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesarbeits- und Berufsamtes der Rheinprovinz".

Sitzungen des Verwaltungsausschusses.

§10. 1. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses leitet der Vorsitzende des Landesarbeits- und Berufsamtes oder sein Stellvertreter.
2. Zur Beschlußfähigkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 14 Beisitzern erforderlich. Durch Ausscheiden von Beisitzern bei der Abstimmung nach § 10, Absatz 5 wird die Beschlußfähigkeit nicht berührt.
3. Ist die Voraussetzung des Absatz 2 nicht erfüllt, so ist die nächste mit gleicher Tagesordnung ordnungsmäßig nach § 8 einberufene Sitzung in jedem Falle beschlußfähig. Die Bestimmung des § 10, Absatz 5 wird dadurch nicht berührt.
4. Eine Verminderung der satzungsmäßigen Zahl der Beisitzer durch die in § 7, Absatz 2, 3, 4 und 5 angegebenen Fälle beeinträchtigt die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses nicht, falls die Zahl der Beisitzer einer Gruppe nicht unter vier sinkt und die erledigte Stelle eines Beisitzers oder Stellvertreters nicht länger als zwei Monate unbesetzt bleibt. Die Vorschriften des § 10, Absatz 2, 5 und 6 werden hierdurch nicht berührt.
5. Soweit das Landesarbeits- und Berufsamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlußfassung solche Beisitzer aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen bei der Abstimmung nur in gleicher Zahl mitwirken: erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter Jüngsten aus.
6. Der Antrag auf Schließung eines nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweises (§ 45, Abs. 2 des A.N.G.) bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Beisitzer des Verwaltungsausschusses. Findet sich in beschlußfähiger Sitzung diese Mehrheit nicht, ohne daß mehr als neun Beisitzer gegen den Antrag stimmen, so können die abwesenden Beisitzer nachträg-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert werden; hierbei ist ihnen eine Sachdarstellung bekanntzugeben. Für den Eingang der Antworten ist eine angemessene Frist zu bestimmen.

7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Fachabteilungen.

§11. 1. Die Einrichtung von Fachabteilungen, die Bildung und Zusammensetzung von Fachausschüssen, ihr sachlicher und räumlicher Wirkungskreis werden gemäß den §§ 32 bis 38 des A.N.G. vom Verwaltungsausschuß von Fall zu Fall geregelt.

2. Die §§ 6 und 7 finden sinngemäße Anwendung.

3. Die Berufung erfolgt gemäß § 8. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Beisitzer, unter denen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden müssen, erforderlich. § 10 Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

4. Die an den zur Beratung stehenden Fachfragen interessierten Arbeitsnachweise können mit beratender Stimme zugezogen werden.

5. Die Sitzungen der Fachausschüsse leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Beirat für Berufsberatung. Anm.: Gegebenenfalls zu ändern nach den Bestimmungen des Reichs und der Länder.

§12. 1. Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird durch den Verwaltungsausschuß ein Beirat gebildet, dem Beisitzer des Verwaltungsausschusses und außerdem Vertreter der an der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung besonders interessierten Kreisen stimmberechtigt angehören. Unter den Beisitzern sollen sich Frauen befinden.

2. Die Zahl der Beiratsmitglieder darf 24 nicht übersteigen. Die Zusammensetzung des Beirats regelt der Verwaltungsausschuß. Er bestellt die aus den Beisitzern des Verwaltungsausschusses entnommenen Beiratsmitglieder und nach Vorschlägen der interessierten Kreise die übrigen Beiratsmitglieder. Auf die Beiratsmitglieder ist § 7, auf die Amtsdauer § 6, auf die Berufung § 8 sinngemäß anzuwenden.

Der Beirat ist beschlußfähig, bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder; § 10, Abs. 3 findet sinngemäße Anwendung.

Direktorenausschüsse.

§ 13. Zur Besprechung von Fragen der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung werden zwei Ausschüsse gebildet. Der Ausschuß für Arbeitsvermittlung setzt sich zusammen aus den Leitern der Ausgleichsstellen (Zentralauskunftsnebenstellen) und den Vertretern von 4 Arbeitsnachweisen, der Ausschuß für Berufsberatung aus 9 Vertretern von Berufsämtern. Es können auch beide Ausschüsse in gemeinschaftlicher Sitzung tagen.

Niederschriften.

§ 14. Ueber jede Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse, des Beirats für Berufsberatung und der Direktorenausschüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, welche mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift wird den Beisitzern des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse bzw. den Mitgliedern des Beirates oder des Direktorenausschusses abschriftlich zugesandt.

Kommissionen.

§ 15. Der Verwaltungsausschuß, die Fachausschüsse, der Beirat für Berufsberatung und die Direktorenausschüsse können aus ihren Mitgliedern Kommissionen zur Erledigung von Spezialaufgaben bilden.

Tagegelder, Reisekostenersatz.

§16. 1. Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und die Mitglieder des Beirates für Berufsberatung erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz nach den vom Provinzialausschuß der Rheinprovinz nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestimmten Sätzen.

2. Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nur, wenn sie als Beisitzer tätig waren.

Gemeinsame Fachabteilungen.

§17. 1. Wird gemäß § 36, Absatz 1 und § 37, Absatz 3 des A.N.G. eine gemeinsame Fachabteilung beim Landesarbeits- und Berufsamt eingerichtet, so ist für sie eine Satzung aufzustellen, welche u. a. die beteiligten Landesarbeitsämter, die Errichtungsbeschlüsse und die Verteilung der Ausschußmitglieder und der Kosten auf die einzelnen Landesarbeitsämter regelt.

2. Die §§ 11, 14 und 15 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

Kostendeckung, Rechnungsjahr.

§18. 1. Die Kosten des Landesarbeits- und Berufsamtes bestreitet der Provinzialverband der Rheinprovinz; zwei Drittel der notwendigen Kosten werden durch Zuschüsse des Reiches gemäß § 67 A.N.G. gedeckt.

2. Eigene Einnahmen des Amtes durch Erhebung von Gebühren für Vermittlung, Anwerbung und Transporte von Arbeitskräften und von Gebühren für die Genehmigung ausländischer Arbeitskräfte, Einnahmen durch Erstattung von Verwaltungskosten für zugewiesene Aufgaben und durch Abgabe von Drucksachen, Vordrucke und sonstigem Material gegen Entgelt sind gegebenenfalls nach Anhörung des zuständigen Beirats oder Fachausschusses

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf